Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen

(22.07.98/ /Dez.5001)

Botschaft Rußlands in der BRD - Konsularabteilung -

Waldstrasse 42, 53177 Bonn Tel: (0228) 312075, 212083

Vorschriften für die Beantragung von Dokumenten für die Zahlung von Renten an Bürger Rußlands, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Russischen Föderation genommen haben.

In Übereinstimmung mit der von der Regierung der RF am 19.08.1994 beschlossenen "Verordnung über die Rentenzahlung an Bürger der RF, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Russischen Föderation haben", wird Bürgern der RF, die nach dem 01.07. 1993 ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Rußlands genommen haben, jegliche festgestellte Rente, auch Sozialrente, ausgezahlt. Auf Wunsch kann die Rente dem Antragsteller auf ein Namenskonto bei einer Sparkasse oder Bank am ständigen Wohnort im Ausland überwiesen werden.

Ein Antrag auf Weiterführung der Rentenzahlung auf dem Gebiet Rußlands oder mittels Überweisung ins Ausland ist in der Regel beim Träger der Sozialfürsorge am letzten ständigen Wohnsitz in Rußland oder an den Rentenfonds der Russischen Föderation (Anschrift: Pensionny fond Rossiskoi Federazii - 117934 Moskwa, ul. Schabolowka, d. 4) zu stellen. Die Unterschriftsbeglaubigung für den Antrag wird von der Konsularabteilung der Botschaft vorgenommen (Nur für Personen, die in der Konsularabteilung der Botschaft in Bonn registriert sind).

Außerdem sind dem Antrag folgende, in der Konsularabteilung zu bearbeitende bzw. auszustellende Unterlagen beizufügen:

- <u>Einkommensbescheinigung</u> des Finanzamtes, Sozialamtes oder Arbeitsamtes mit Übersetzung in die russische Sprache. Die Übersetzung muß von der Konsularabteilung der Botschaft der RF in der BRD beglaubigt sein.
- **konsularische Bescheinigung** über den ständigen Wohnsitz außerhalb Rußlands, Datum der Registrierung und Datum der Ausreise ins Ausland;
- konsularische Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller am Leben ist (Lebensbescheinigung)

Voraussetzung für die Ausstellung der genannten Dokumente sind das persönliche Erscheinen in der Konsularabteilung der Botschaft und Vorlage der folgenden Unterlagen:

- Reisepaß
- Aufenthaltsbescheinigung, ausgestellt auf den Namen des Inhabers des russischen Reisepasses;
- Registrierschein:
- Einkommensbescheinigung, ausgestellt vom Finanzamt, Sozialamt oder Arbeitsamt mit Übersetzung in die russische Sprache
- Außerdem sind Ausreisedatum und Ort, von dem die Ausreise aus Rußland in die BRD erfolgte, anzugeben.

In der Folge wird die Rentenzahlung nur unter der Bedingung fortgesetzt, daß dem Träger der Sozialfürsorge jeweils im Dezember jeden Jahres die konsularische Lebensbescheinigung des Rentners eingereicht wird. Um diese Bescheinigung zu erhalten, ist ebenfalls das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der Konsularabteilung der Botschaft unter Vorlage der o.g. Dokumente erforderlich.

Zur Beachtung für Spätaussiedler

In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der RF sind Sie berechtigt, eine russische Rente zu beantragen und zu beziehen. Dabei sollten Sie jedoch folgendes berücksichtigen: Falls Sie bereits eine deutsche Rente erhalten, wird diese nach den Gesetzen der BRD um den Betrag der aus Rußland bezogenen Rente verringert.

Sprechzeiten der Konsularabteilung der Botschaft Rußlands in der BRD sind täglich von 9.00 bis 13.00 Uhr, außer an Wochenenden und russischen Feiertagen.